

Zur Einführung in den CIC 1983

Audomar Scheuermann, München

Nun wurde also am 25. Januar 1983 durch Papst Johannes Paul II. der neue CIC promulgiert, auf den Tag genau 24 Jahre nach der Ankündigung Papst Johannes' XXIII., daß neben den beiden Vorhaben des Ökumenischen Konzils und der Römischen Synode auch die Revision des kanonischen Rechts anstehe. Mag es auch noch einige Jahre gedauert haben, bis die Arbeit zur Revision des CIC aufgenommen wurde, die ja zunächst auch nicht vordringlich war, weil noch das Ökumenische Konzil bevorstand, so wurde doch, beginnend im Jahre 1963, seit 1967 intensiv an der Revision des CIC gearbeitet, so daß dieser auf breiterer Grundlage erarbeitet wurde als der CIC des Jahres 1917.

1904 hat Papst Pius X. in seiner Apostolischen Konstitution „Arduum sane munus“ die Vorarbeiten in Gang gebracht; in knapp 10 Jahren war der seinerzeitige CIC erarbeitet und stand im wesentlichen zu Beginn des Weltkriegs 1914–1918 abgeschlossen da. Dieser an Pfingsten 1918 in Kraft getretene Codex ist nun über 65 Jahre in Geltung gewesen und wird es bis zum heurigen 1. Adventsonntag noch sein – wenn man davon absieht, daß beträchtliche Neuerungen diesen CIC, hauptsächlich durch die nachkonziliare Gesetzgebung seit 1966, schon verändert haben. 65 Jahre sind eine verhältnismäßig kurze Zeit für die Geltung eines Gesetzbuches, das für die katholische Kirche der ganzen Welt gilt. Dennoch aber war der Auftrag von Papst Johannes XXIII. wohlbegründet und fand nachhaltige Bestätigung durch das Vaticanum II.

Die Ausgangspunkte der beiden Redaktionen des CIC sind ganz verschiedene. Eines haben sie allerdings gemeinsam und das sollten sich gerade Seelsorger merken, die das kirchliche Recht manchmal als Belastung empfinden: beide Redaktionen sind veranlaßt worden jeweils von einem Papst, der mit der besonderen Kennzeichnung eines „Seelsorgspapstes“ in die neueste Kirchengeschichte eingegangen ist: der hl. Papst Pius X. und der so aufrichtig geliebte Papst Johannes XXIII. Ihre Ausgangspunkte aber waren ganz unterschiedlich. Es war die Absicht Papst Pius' X., daß der verbindliche Rechtsstoff übersichtlich zusammengefaßt würde, was in c. 6 in der Aussage niedergelegt ist, der CIC würde meistens die bisherige Disziplin beibehalten. Der damalige Rechtsbestand seit dem Corpus Iuris Canonici samt der umfangreichen Rechtsetzung seit dem Konzil von Trient wurde zusammengefaßt im Codex Iuris Canonici. Ganz anders war es nun beim neuen CIC: die so tiefgehenden Wandlungen dieses Jahrhunderts haben die Neugestaltung des CIC veranlaßt.

Es sind die Wandlungen in der Welt, ihren Lebensbedingungen, das die Menschen wandelnde Umfeld der industrialisierten und technisierten

Massengesellschaft, die heutige Pluralität der Weltanschauungen, die weitgehende Distanzierung vieler heutiger Menschen vom Religiösen, die Versachlichung und die Verweltlichung, welche auch die in der Kirche geltende Lebensordnung zu überprüfen nahelegte.

Es sind Wandlungen in der Kirche, die durch das Vaticanum II einen deutlichen Ausdruck gefunden haben und die jede Analyse der heutigen Situation der Kirche aufzeigt: die jungen Kirchen in aller Welt sind mündig oder doch wenigstens mündiger geworden in ihrem Selbstverständnis, in ihrer Selbstbehauptung und in ihrer Forderung der Mitgestaltung; daß die Leitung der Missionssprengel überwiegend an den einheimischen Klerus übergegangen ist, war nicht bloß eine äußere Veränderung. Man hat gesagt, der CIC von 1917 sei im wesentlichen doch europäisches Recht gewesen, d. h. geprägt von europäischer Mentalität, während inzwischen nicht bloß die innerkirchliche Sicht weltweit geworden ist, sondern auch die Aktivität der Kirche auf dem ganzen Erdkreis. J. B. Metz hat im April 1983 unter dem Untertitel „Die katholische Kirche am Übergang in eine neue Epoche“ in der Süddeutschen Zeitung geschrieben: „Wenn ich mich nicht täusche, dann stehen wir heute . . . im Übergang von abendländisch-europäischem Kirchentum, in dem die Weltkirche eigentlich nur simuliert werden konnte, zu einem kulturell-polyzentrischen Weltkirchentum, in dem sich erst dramatisch zu verdeutlichen beginnt, was mit jener apostolischen Sendung beabsichtigt ist, die uns die erste Kirchengeschichte des Christentums . . . überliefert: ‚Ihr werdet meine Zeugen sein, bis an die Grenzen der Erde‘ (Apg 1,8). Vielleicht wird man einmal das jüngste Vatikanische Konzil als das Konzil dieses Übergangs kennzeichnen: als das letzte eurozentrisch-abendländische Konzil, in dem schon – in seiner Zusammensetzung, in einzelnen Reformabsichten und auch in einigen Passagen seiner lehrhaften Aussagen – die Kirche als polyzentrische Weltkirche auftritt.“ Auch die Laien der Kirche sind mündig geworden, was, trotz aller Vorgegebenheit der zwei Grundstände in der Kirche, Einfluß auf die Gesetzgebung haben muß. Bei diesen innerkirchlichen Wandlungen sei auch erinnert an die neuen Akzentsetzungen in der Theologie, an die Veränderungen in der Liturgie, in der Pastoral und überhaupt im Gesamtbewußtsein der Christgläubigen.

An dritter Stelle sind schließlich auch die Wandlungen im Kirchenrecht zu nennen. Es sind die zahlreichen Neuordnungen, die nach dem Vaticanum II erfolgt sind, wie die Einrichtung der Bischofssynode 1965, die Reform der Römischen Kurie 1967, das Mischehenrecht 1970, die Regelung für den Eheprozeß durch „Causas Matrimoniales“ 1971, das Kleriker- und Weherecht 1972, die Ordnung von Priesterrat und Seelsorgsrat 1970 und 1973, die Büchergesetzgebung 1975, das kirchliche Hochschulrecht 1979 und die zahlreichen Regelungen, die am 6. August 1966 im Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ zur Ausführung des Bischofsdekrets und des Ordensdekrets des Vaticanum II ergangen sind; ich kann dabei in diesem Kreise absehen von den zahlreichen neuen Dokumenten zum Ordensrecht, die Prof. Rudolf Hen-

sele r in der Ordenskorrespondenz 1980 237ff. dargestellt und in ihren Tendenzen und Entwicklungen bis zu dem mißglückten Schema des Ordensrechts von 1977 aufgezeigt hat.

Diese zahlreichen Wandlungen in Welt, Kirche und Kirchenrecht waren dringender Anlaß zur neuen Bearbeitung des CIC, so daß der Papst bei der Promulgation am 25. 1. 1983 davon sprach, daß dieses Gesetzbuch von den Oberhirten geradezu ungeduldig erwartet wurde.

Die Apostolische Konstitution „Sacrae Disciplinae Leges“ vom 25. 1. 1983 gibt einen Überblick über das Entstehen des neuen CIC, worüber noch eingehender die dem Gesetzbuch vorangestellte Praefatio handelt. Die 1963 ins Leben gerufene Kardinalskommission wurde ab 1967 von dem damaligen Erzbischof, gewesenen Generalsekretär des Vaticanum II und späteren Kardinal, Pericles Felici geleitet bis zu seinem plötzlichen Tod am 17. Mai 1982. Was von 1907 an Kardinal Pietro Gasparri für den jetzt noch geltenden CIC geleistet hat, das fiel für den neuen CIC Kardinal Felici zu. 10 Leitlinien, die die Vollversammlung der Bischofssynode im Oktober 1967 für die Bearbeitung gegeben hat, waren maßgeblich für das Entstehen der verschiedenen Schemata. Eine letzte Fassung des gesamten Gesetzeswerkes wurde am 22. April 1982 dem Papst überreicht. Dieser hat in einer kleinen Beratergruppe den Text noch persönlich überprüft, auch Änderungen und Weglassungen veranlaßt, bis es zur feierlichen Promulgation kam. Der erst etwa eine Woche später ausgedruckte Text des neuen CIC hat den 1. Adventsonntag dieses Jahres, den 27. November 1983, als verbindlichen Anfang der Geltung festgesetzt erhalten. Mit diesem Datum tritt der bisherige CIC außer Kraft, ebenso alle allgemeinen und partikularen Gesetze, die dem neuen Codex entgegenstehen.

Der neue Codex hat unterschiedliche Aufnahme gefunden. Lassen wir beiseite, was in ersten Zeitungsveröffentlichungen von Kundigen und Unkundigen dazu geschrieben wurde. Daß dieses Geltungsdatum feststeht, ist aufrichtig zu begrüßen. Wer seit Jahren in Schrift und in den verschiedensten Gremien um dieses Werk mitbemüht war, sieht gewiß nicht gerade jeden Wunsch erfüllt. Aber was tut's? Man kann mit diesem CIC leben. Er ist aus den Vorstellungen des Vaticanum II erwachsen. Wir sind froh, daß ein Stadium der Rechtsunsicherheit, in dem so viele fragten, was denn überhaupt noch gelte, zu Ende ist. Es ist üble Beschimpfung, den CIC als Rückschritt gegenüber dem Konzil zu bezeichnen. Dieser Codex ist vom ekklesiologischen Verständnis des letzten Konzils geprägt. Er trägt in seinem Rahmenrechtscharakter der Vielheit in der einen Kirche Rechnung, soweit die Bindung an das Unverfügbare das zuläßt.

Es seien, wenn auch nicht erschöpfend, einige Kennzeichen des neuen CIC hervorgehoben:

1. Straffung des allgemeinen Rechts

Mit der Feststellung, der neue Codex habe 662 Canones weniger als der alte, erscheint das kirchliche Gesetzbuch gestrafft; man sagt, es habe eine Entschlackungskur mitgemacht. Das kann natürlich nicht heißen, daß der im kirchlichen Leben verbindliche Rechtsstoff nunmehr geringer geworden sei. Gewiß ist z. B. im Prozeßrecht einiges gestrafft; wenn hier allerdings 290 Canones weggefallen sind, dann deswegen, weil der gesamte Selig- und Heiligsprechungsprozeß ausgedient und einer besonderen Gesetzgebung überantwortet worden ist. Die Römische Kurie ist in 2 Canones behandelt, weil dafür ja das *Motuproprio* „*Pro comperto sane*“ vom 6. August 1967 und die Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae universae*“ vom 15. August 1967 verbindlich ist. Es sind auch 86 Canones des Benefizialrechts weggefallen, weil das Amt nicht mehr mit dem Pfründegut verbunden sein soll, die Versorgung der Kleriker vielmehr aus einer einheitlichen, in der Diözese konzentrierten Vermögensmasse geschehen soll; wo aber weiterhin Benefizien weiterbestehen sollen, was sich aus örtlichen Verhältnissen oder staatskirchenrechtlichen Umständen ergeben kann, da ist es nun Sache der Bischofskonferenz, ein Benefizialrecht zu normieren (c. 1272). Mit diesem Beispiel ist eine der vielen Möglichkeiten vorgeführt, die durch die Dezentralisierungstendenz des neuen Gesetzbuches eröffnet worden sind: vieles wurde der Gesetzgebungsbefugnis der Bischofskonferenzen überwiesen, was bisher allgemein-rechtlich geregelt war.

Vergessen wir auch nicht, daß jahrhundertlang das Klerikerrecht ausreichend war und Dienstordnungsprobleme unserer Laienmitarbeiter auf den verschiedensten Gebieten sich gar nicht gestellt haben; gerade darin aber sind wir heute zu umfangreichen partikulargesetzlichen Normierungen gezwungen.

Natürlich ist die Straffung des neuen CIC durch eine Reihe von Vereinfachungen bedingt. Während z. B. die Ortsbischöfe von Bestimmungen des allgemeinen Rechts bislang nur dispensieren konnten, wenn sie dazu ermächtigt waren (CIC alt c. 81), ist nunmehr dieses Konzessionssystem abgelöst vom Reservationssystem: der Ortsbischof kann in allen Fällen Dispensen erteilen, in denen sich der Hl. Stuhl nicht ausdrücklich die Dispens vorbehalten hat (jetzt c. 87). 21 Weihehindernisse – Irregularitäten aus Mangel oder aus Vergehen, sowie die einfachen Weihehindernisse (alt cc. 984, 985, 987) – sind nunmehr auf 9 Weihehindernisse reduziert (neu cc. 1041, 1042). Im Eherecht gibt es keine aufschiebenden Ehehindernisse mehr; verblieben ist einzig die Erlaubnisbedürftigkeit des Abschlusses einer Ehe zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen (neu cc. 1124–1129). Im Strafrecht wird nicht mehr unterschieden zwischen den 12 Sühnstrafen, welche über alle Gläubigen, und den 12 Sühnstrafen, die nur über Kleriker verhängt werden können (alt cc. 2291, 2298); c. 1336 neu sieht nur mehr 5 derartige Strafen vor.

2. Systematik

Äußerlich fällt des weiteren die andere Systematik des neuen CIC auf. Die bisherige Einteilung in Allgemeine Normen – Personenrecht – Sachenrecht – Prozeßrecht – Strafrecht – ist eine Einteilung, wie sie jedes, auch ein weltliches Recht haben kann; sie entstammt ja dem römisch-rechtlichen Vorbild. Das jetzige Kirchenrecht läßt schon in der Einteilung das Wesen der Kirche durchschimmern: diese Einteilung erscheint entsprechender, wenn sie ihren Grundmaßstab dem dreifachen Amt Jesu Christi, dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt, entnimmt, wie es in den Konzilsdokumenten beschrieben worden ist, diesem Amt, an dem alle Christgläubigen, Kleriker und Laien, irgendwie teilhaben. Natürlich ist mit dieser Einteilung nicht der gesamte Rechtsstoff zu bewältigen. Es müssen an die Spitze Allgemeine Normen gestellt werden, die gegenüber dem 1. Buch des bisherigen CIC beträchtlich erweitert sind; denn zusätzlich werden auch die Verwaltungsakte, die Rechtsnatur von Dekreten, Instruktionen, Statuten usw., die natürlichen und juristischen Persönlichkeiten und das Grundsätzliche über das kirchliche Amt, seine Verleihung und Beendigung, in diesem Buch rechtlich normiert.

Das 2. Buch handelt vom Volk Gottes und seinen Gliederungen: im 1. Teil von den Gläubigen allgemein, den Laien, den Klerikern, jeweils in ihren Rechten und Pflichten, sowohl als einzelne wie auch in ihrem vereinsrechtlichen Zusammenschluß. Der 2. Teil handelt von der hierarchischen Verfassung der Kirche als Gesamtkirche und als Teilkirche, letztere in ihren Zusammenschlüssen und Unterteilungen, einschließlich der konziliaren, synodalen und der Ratsgremien. Der 3. Teil faßt das bisherige Ordensrecht, zusätzlich das Recht der Weltlichen Institute, zusammen unter der Überschrift „Die Institute des gottgeweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens“.

Das 3. Buch behandelt die Lehraufgabe der Kirche unter den 5 Titeln: Verkündigung und Katechese, Mission, Erziehung und Schulwesen, Kommunikationsmittel und Druckerzeugnisse, Ablegung des Glaubensbekenntnisses.

Das 4. Buch behandelt die kirchliche Heiligungsaufgabe in 3 Teilen: die Sakramente, Sakramentalien und Gottesdienst, heilige Orte und Zeiten.

Hier schließt sich im 5. Buch die Gesetzgebung über die zeitlichen Güter der Kirche an; gewiß ist diese Einordnung besser als bisher, wo unter Sachenrecht Sakramente, Benefizien und Vermögenswerte, rein geistliche und sehr weltliche Sachen gleichzeitig zusammengefaßt waren; trotzdem wäre dieses Buch in einem kirchlichen Recht besser an die letzte Stelle gerückt worden.

Die beiden letzten Bücher behandeln die richterliche Aufgabe der Kirche: im 6. Buch das Strafrecht, im 7. Buch das Prozeß- und sonstige Verfahrensrecht.

3. Theologisches Fundament

Schon in dieser Einteilung wird der theologische Hintergrund deutlich, den alles kanonische Recht hat. Wenn es im Konzilsdekret über die Ausbildung der Priester (n. 16) heißt, daß alle theologischen Disziplinen aus einem lebendigen Kontakt mit dem Geheimnis Christi und der Heilsgeschichte neugefaßt werden müssen, daß man speziell bei der Behandlung des kanonischen Rechts den Blick auf das Mysterium der Kirche im Sinne der Dogmatischen Konstitution über die Kirche richten solle, so bietet der neue CIC hierfür eine gute Grundlage. Die Kirche ist das Volk Gottes, in dem Laien und Kleriker vereint sind. Ihre Ungleichheit ist durch die Dienstämter bestimmt, die auf Christi Einsetzung zurückgehen. Das ändert aber nichts an der fundamentalen Gleichheit: Einheit der Sendung – Unterschiedlichkeit des Dienstes (Kirchenkonstitution n. 18, Laiendekret n. 2). An Christi Amt nehmen nicht nur die Kleriker teil, sondern alle Gläubigen sind, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volke Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig; sie haben zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt auszuüben (Kirchenkonstitution n. 31).

Das Kirchenrecht erwächst aus dem Wesen der Kirche selbst. Diese geht hervor aus der Sendung Jesu Christi, der sie ausgestattet hat mit den Mitteln zur Verwirklichung dieser Sendung: Verkündigung des Wortes, Vermittlung des göttlichen Lebens im Sakrament, Führung des Volkes Gottes durch die Zeit. In dieser Sendung hat das Kirchenrecht seine Wurzeln, mögen auch nicht alle Bestimmungen des Kirchenrechts in gleicher Unmittelbarkeit an das Wesen der Kirche heranreichen. Es gibt natürlich in der Kirche auch Regelungen, die man sich oft genug auch anders denken kann, die aber als vordringlich, nützlich oder auch im gewissen Sinne notwendig für den Weg des Volkes Gottes durch die Zeit betrachtet werden, jedenfalls vom kirchlichen Gesetzgeber.

Dieses immer vorhandene, theologische Fundament des Kirchenrechts ist im neuen CIC an vielen Stellen deutlich ausgesprochen, so daß der Kundige schnell die Anklänge an Texte des Vaticanums II heraushören wird. Das fängt schon an bei der Darstellung der Sendung aller Christgläubigen, ob sie Priester oder Laien sind (c. 204), und kann an zahllosen Stellen aufgezeigt werden, wo einfach, für ein Gesetzbuch ungewohnt, für ein kirchliches Gesetzbuch aber durchaus annehmbar, die theologischen Vorgegebenheiten sichtbar gemacht werden. Beispielsweise wird auf die cc. 225 und 573, vor allem dann im Buch über das Heiligungsamt der Kirche auf die cc. 834, 835, 840 und weiter auf die Gesetzgebung für die einzelnen der 7 Sakramente hingewiesen (cc. 849, 879, 897–899, 959, 992, 998, 1008, 1055, 1166, 1173).

4. Katalog der Pflichten und Rechte

Zum ersten Mal enthält ein kirchliches Gesetzbuch einen Katalog der Pflichten und Rechte aller Gläubigen, worin gerade die Pflichten und Rechte der Laien besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. An dieser Stelle ist allerdings eine Einschaltung erforderlich:

Ursprünglich war beabsichtigt, daß dem zu schaffenden Codex für die lateinische Kirche und dem für die orientalischen Kirchen ein gemeinsames Grundgesetz der Kirche vorausgeschickt würde, das das für die beiden Kirchen in West und Ost Gemeinsame auf dogmatischer Grundlage gesetzgeberisch regeln sollte. Diese *Lex Ecclesiae Fundamentalis* war erstmals 1971 den Bischöfen und Theologischen und Kanonistischen Fakultäten zur Stellungnahme zugewiesen worden und behandelte in 3 Hauptstücken:

erstens die Kirche als Volk Gottes, ihre Einheit in der Vielheit, die Voraussetzungen der vollen Gemeinschaft mit ihr, die Pflichten und Rechte der Christgläubigen, schließlich die Hierarchie aus Papst, Bischöfen und Klerikern;

zweitens die Ämter der Kirche in Lehre, Heiligung und Führung;

drittens die Pflichten und Rechte der Kirche in der menschlichen Gesellschaft von heute.

Dieser Entwurf ist nicht nur bei den außerkatholischen christlichen Gemeinschaften, sondern auch innerhalb der katholischen Kirche auf derart schwere Bedenken, ja Empfindlichkeiten gestoßen, daß Papst Johannes Paul II. auf den Erlaß eines solchen kirchlichen Gesetzbuches vorerst verzichtet hat. Darum ist es notwendig geworden, daß gewisse Bestimmungen dieses Grundgesetzes nun in den vorliegenden Codex aufgenommen wurden.

Die Pflichten aller Christgläubigen in der Kirche sind: Wahrung der Einheit mit der Gesamtkirche und der Teilkirche (c. 209), Mithilfe zum inneren und äußeren Wachstum der Kirche (cc. 210, 211), Gehorsamspflicht gegenüber den Trägern des Lehr- und Leitungsamtes (c. 212), Pflicht zur materiellen Unterstützung, um den Gottesdienst, die apostolischen und caritativen Unternehmungen und den Unterhalt aller kirchlichen Mitarbeiter zu sichern (c. 222 § 1), Pflicht zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit und zur Unterstützung der Armen (c. 222 § 2), Abstimmung des Rechtsgebrauchs mit dem allgemeinen Wohl der Kirche und den Rechten Dritter (c. 223). Als besondere Laienpflichten werden hervorgehoben: das christliche Zeugnis für die Botschaft Christi in der Gesellschaft und das Bemühen der christlichen Durchwirkung der Welt (c. 225), sowie die besonderen Ehe- und Elternverpflichtungen (c. 226).

Die Rechte aller Christgläubigen: alle, ob Laien oder Kleriker, sind gleich hinsichtlich ihrer Würde und ihrer Mitwirkung am Aufbau des Leibes Christi (c. 208); alle haben Anspruch auf Gehör bei den Hirten in den Angelegenheiten, die das Wohl der Kirche betreffen (c. 212); ihnen sind die geist-

lichen Güter zuzuwenden, vor allem das Wort Gottes und die Sakramente (c. 213); sie haben Recht auf Gottesdienst und die ihnen eigentümliche geistliche Lebensweise (c. 214); allen ist Vereinigungsfreiheit einzuräumen (c. 215); sie können eigene Initiative in der apostolischen Tätigkeit entwickeln (c. 216); sie haben Anspruch auf die christliche Erziehung (c. 217); in den theologischen Wissenschaften ist Forschungs- und Diskussionsfreiheit gewährt unter Wahrung der Ergebenheit gegen das kirchliche Lehramt (c. 218); sie sind frei in der Erwählung des Lebensstandes (c. 219); jeder hat Recht auf Ehre und Schutz seiner Intimsphäre (c. 220); kirchlicher Gerichtsschutz muß ihm gewährt werden, Strafverhängung ist nur nach Maßgabe des Gesetzes möglich (c. 221). Als besondere Rechte der Laien sind genannt: Religionsfreiheit im staatlichen Bereich (c. 227); Heranziehung zu kirchlichen Ämtern und Aufgaben nach Maßgabe der Fähigkeit (c. 228); Anspruch auf Unterweisung für das christliche Leben und die Ausübung des Apostolats, Zugang zu den kirchlichen Hochschulen, Fakultäten und wissenschaftlichen Instituten, Heranziehung auch zur Lehrtätigkeit in den geistlichen Wissenschaften, wenn dazu geeignet (c. 229); Bestellung zu den kirchlichen Diensten des Lektors und des Akolythen, in ständiger Beauftragung nur für Männer möglich; in zeitlicher Beauftragung kann die Aufgabe des Lektors allen Laien übertragen werden, ebenso wie andere Funktionen (Sänger, Kommentator usw.) bei allen Gottesdiensten, ja Männer und Frauen können bei Notwendigkeit, wenn Kleriker fehlen, deren Aufgaben insoweit übernehmen, daß sie zu Predigt, Leitung von Wortgottesdiensten, Taufspendung und Kommunionausteilung, sogar zur Trauungsassistenten, ermächtigt werden können (c. 230, c. 1112 § 1); wer zu einem speziellen kirchlichen Dienst verpflichtet wird, hat Anspruch auf Entgelt und Sozialleistungen zur Sicherung für Alter und Krankheit (c. 231), außer bei Beauftragung zu Lektorat und Akolythat (c. 230 § 1).

Vorstehende Aufzählungen machen schon deutlich, daß der Kanonistik und auch der kirchlichen Praxis beträchtliche Aufgaben erwachsen werden in der näheren Umschreibung der nunmehr formulierten Pflichten und Rechte der Christgläubigen.

5. Der Laie im Kirchenrecht

Damit ist schon deutlich, wie das neue Kirchenrecht gekennzeichnet ist durch die Wertung der Laien, die sich logisch ergibt, wenn diese Kirche als Volk Gottes verstanden wird. Man hat es im bisherigen Codex immer als ungenügend empfunden, daß das kirchliche Laienrecht, soweit es den einzelnen Laien betrifft, bisher auf die zwei cc. 682 und 683 beschränkt war, wenigstens was direkte Aussagen betrifft, die auf die Laien zielen. Nunmehr ist dem Laien schon einmal in der Systematik, wie dargelegt, die ihm zukommende Stellung eingeräumt. Bevor nämlich zwischen Klerikern und Laien zu unterscheiden ist, ist zu bedenken, was sie ohne Unterschied alle sind, nämlich Christgläubige, die in der Kirche, ob Kleriker oder Laien, Grundrechte und Grundpflichten haben. Erst wenn dieses Gemeinsame herausgestellt ist, wie

in den neuen cc. 208–223, dann wird auch von den speziellen Rechten und Pflichten der Laien gesprochen (cc. 224–231). Das Gesetzbuch wendet sich erst dann an den Klerikerstand bildenden Diakonen, Priestern und Bischöfen zu mit der grundlegenden Unterscheidung zwischen der höchsten Kirchengewalt und den Teilkirchen und ihren Häuption, sowie dem Zusammenwirken der Teilkirchen in Synoden und dem inneren Leben in der Teilkirche, hauptsächlich in den Regelungen für die Diözesanleitung, die Mitwirkung der Gremien, die Pfarreien und Pfarrer und die besonderen sonstigen Seelsorgsaufgaben in der Kirche. Aus beiden Ständen, dem Laien- und dem Klerikerstand, kommen die Mitglieder der kirchlichen Institute des gottgeweihten Lebens: Ordensinstitute, Weltliche Institute, Gesellschaften des apostolischen Lebens.

Es ist auch sonst von beträchtlicher Bedeutung, wie die Laien im heutigen Recht angesichts der von den Klerikern nicht mehr zu bewältigenden Aufgaben berücksichtigt werden. Laien werden weitgehend auch zum Dienst in der Kirche, auch zu hauptamtlichen Funktionen in Gottesdienst, Verkündigung, Pastoralität und Diakonie berufen. Wenn auch nur Kleriker Weihe- und Leitungsgewalt innehaben können, so sind dennoch auch Laien zur Mitwirkung berufen (c. 129 § 2). Durch Taufe und Firmung sind sie befähigt, an der Verwirklichung des Reiches Gottes mitzuwirken, nicht nur als Eheleute und Eltern (c. 226), sondern insbesondere in der Gestaltung des gesellschaftlichen und bürgerlichen Lebens (c. 227). Unter den Rechten der Laien ist schon erwähnt, daß sie auch zur Predigt beigezogen werden können. Einzig die Predigt bzw. Homilie während der Eucharistiefeier ist dem Priester oder Diakon vorbehalten (c. 767 § 1). Die Laien bilden im Pastoralrat der Diözese bei richtigem Verständnis des c. 512 die überwiegende Mehrheit; diese Mehrheit sollte auch im Vermögensrat der Diözesen (c. 492) selbstverständlich sein. In der Pfarrei wirken Laien mit im Pfarrgemeinderat und im Pfarrvermögensrat (cc. 536, 537). Sie können zu Partikularkonzilien (c. 443 §§ 4, 5) und zur Diözesansynode (c. 463 § 2), ja es können sogar einzelne Vertreter der Laien bei einem Ökumenischen Konzil beigezogen werden (c. 339 § 2), wobei dann der Papst oder das Konzil selbst das Maß ihrer Mitwirkung näherhin bestimmen werden. Bekannt ist, daß im Richterkollegium, wenn die regionale Bischofskonferenz dies für erforderlich hält, ein Laie neben den geistlichen Richtern mitwirken kann, nun nicht mehr auf den Mann beschränkt (wie nach dem MP „Causas Matrimoniales“), sondern auch der Frau zugänglich (c. 1421 § 2). Der Laie kann, ob Mann oder Frau, als Untersuchungsrichter und im Kollegium auch als Berichterstatter (cc. 1428, 1429), als Kirchenanwalt, Bandverteidiger und Notar mitwirken (cc. 1435, 1437). Für die Zuständigkeitsregelungen ist es wichtig, daß die Frau nicht nur aus rechtmäßiger Trennung von ihrem Mann, sondern auch aus sonst einer gerechten Ursache einen eigenen Wohnsitz oder Quasiwohnsitz nach c. 104 erlangen kann; ein solcher gerechter Grund könnte z. B. der von Beruf oder sonstigen wichtigen Aufgaben bedingte Sonderwohnsitz sein. Es ist schon hervorgehoben, daß es eigentlich im heutigen Recht außerhalb des Laien-

rechts nur noch einen Unterschied gibt: einzig die förmliche Einsetzung in den für dauernd gedachten Dienst eines Lektors oder Akolythen kommt für die Frau nicht in Frage (c. 230 § 1); sonst aber muß, wenn das Gesetzbuch von „laicus“ spricht, dies in gleicher Weise von Mann wie von der Frau verstanden werden.

6. Das ökumenische Element

Ein besonderes Kennzeichen des neuen Gesetzbuches ist die Öffnung der Kirche zu den nichtkatholischen christlichen Gemeinschaften. Die nachhaltige ökumenische Bemühung, die gerade durch das Vaticanum II ausgelöst worden ist, hat zu einer ganz einschneidenden Veränderung gegenüber dem bisherigen CIC geführt:

Der bisherige c. 12 hat die Gesetze kirchlichen Rechts für alle Getauften verbindlich gemacht. Der entsprechende Canon des neuen CIC (c. 11) entläßt nunmehr die getauften Nichtkatholiken aus der Verbindlichkeit der kirchlichen Gesetze, soweit sie nicht göttlichen, sondern rein kirchlichen Rechts sind. Was z. B. also an rein kirchlichen Gesetzen bei den Eehindernissen besteht, wie die meisten Verwandtschaftsverhältnisse, die bisher auch für evangelische Christen verbindlich waren, bindet diese nicht mehr. Das ist eine sehr tiefgehende Veränderung, weswegen bereits die Frage in Diskussion gekommen ist, was denn im Eherecht für die nichtkatholischen Christen verbindlich ist: ihr eigenes Recht, die Normen ihrer eigenen Lebensordnung? Die Ordnung des Staates? Es ist Auswirkung des betonten Bekenntnisses zur Religionsfreiheit, das der nichtkatholische Christ wohl weiterhin an das göttliche Recht, sei es Naturrecht, sei es Offenbarungsrecht, nicht mehr aber an die rein kirchlichen Gesetze gebunden ist – ja, in einigen Fällen wird sogar der Katholik von kirchlichen Gesetzen freigestellt, so wenn er durch formalen Akt sich von der Kirche getrennt hat; dann ist er nicht mehr an die kanonische Eheschließungsform gehalten und auch das Eehindernis der Religionsverschiedenheit bindet einen solchen Katholiken nicht mehr (cc. 1086 § 1, 1117). Reine Kirchengesetze binden also nur diejenigen, die in der katholischen Kirche getauft sind oder zur katholischen Kirche konvertiert haben, wenn sie sich des hinreichenden Vernunftgebrauchs erfreuen und das 7. Lebensjahr vollendet haben. Die schon im Jahre 1970 erfolgte Veränderung der Mischehengesetzgebung ist nun auch in den CIC aufgenommen worden (cc. 1124–1127), ein deutlicher Beweis für die ökumenische Bereitschaft der katholischen Kirche auch dem nichtkatholischen christlichen Ehepartner die aus der Religionsfreiheit kommenden Ansprüche zu gewähren, ihn also von seiten der katholischen Kirche nicht mehr in Pflicht zu nehmen. Nur der katholische Partner hat die Verpflichtung, das in seinen Kräften Stehende zu tun, daß er an seinem Glauben festhält, jede Glaubensgefährdung abwehrt und dafür sorgt, daß die Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Gefordert wird, daß der nichtkatholische Teil über die Zusicherung unterrichtet werden muß, die der katholische Partner seiner Kirche zu machen hat, und daß beide Parteien über die Zweck-

ke und wesentlichen Eigenschaften der Ehe zu belehren sind, die niemals ausgeschlossen werden dürfen. Dies ist eine selbstverständliche Aufklärungspflicht, an der doch eigentlich niemand Anstoß nehmen dürfte.

Ökumenische Überlegungen sind maßgeblich für die Beziehung, daß unter gewissen Umständen auch christliche Nichtkatholiken die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem katholischen Geistlichen empfangen können (c. 844 § 3, 4) und daß Katholiken unter gewissen Umständen diese Sakramente von orthodoxen Geistlichen empfangen können (c. 844 § 2), weil in den orthodoxen Kirchen gültige Sakramente gespendet werden. Ja, wenn kirchlicherseits die Dispense von der katholischen Eheschließungsform erreicht worden ist (c. 1127), kann eine Ehe auch durch Trauung seitens eines nichtkatholischen Geistlichen begründet werden.

Im Rahmen der ökumenischen Aspekte soll auch die Einladung nichtkatholischer Beobachter zu Partikularkonzilien (c. 443 § 6) und zur Diözesansynode (c. 463 § 3) erwähnt werden.

Am Rande sei bemerkt, daß ökumenische Rücksichten auch maßgeblich dafür waren, daß einem verheirateten Ständigen Diakon, dem die Frau stirbt, eine Wiederverheiratung nicht gestattet wird (c. 1087), trotzdem bei der Bearbeitung des CIC für die Ausnahme beträchtliche Bereitschaft innerhalb der lateinischen Kirche bestand; maßgeblich dafür war, daß eine solche Genehmigung im Bereich der orthodoxen Ostkirche kein Verständnis finden und möglicherweise das interkonfessionelle Verhältnis belasten würde.

7. Dezentralisierung

Ein besonders herausstechendes Merkmal des gegenwärtigen Rechts ist – in Anerkennung des Subsidiaritätsprinzips – die Tendenz zur Dezentralisierung und zur Regionalisierung der kirchlichen Gesetzgebung. An vielen Stellen bringt der neue Codex zum Ausdruck, daß er nur den Rahmen bieten und die gesetzliche Grundlage schaffen will, damit entsprechend den örtlichen Verhältnissen die Teil- und Einzelregelungen durch die Bischofskonferenz oder den Ortsbischof erfolgen. Was die Bischofskonferenz mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen hat und die Gutheißung des Hl. Stuhls findet, gewinnt Gesetzescharakter im Bereich der dieser Bischofskonferenz angehörenden Diözesen und sonstigen kirchlichen Sprengel (c. 455 § 2). Damit wird das Gewicht der Teilkirche, soweit sie im Bereich eines Sprachraums, eines Volkes, eines Staates durch seine Bischofskonferenz repräsentiert ist, anerkannt und es werden Regelungen getroffen werden können, die den Besonderheiten der Länder und Regionen Rechnung tragen und für die Seelsorge und den kirchlichen Verwaltungsdienst von großer Bedeutung sind. Vor allem wird dadurch die einheitliche Disziplin in einer zusammengehörigen Mehrheit von Teilkirchen sichergestellt.

Die hauptsächlichen Materien, die derartigen Partikularregelungen überlassen sind, sind folgende: Ordnung der geistlichen und wissenschaftlichen Ausbildung der Kleriker (cc. 236, 242), Beibehaltung der Befugnisse des Domkapitels anstelle der Einführung von Diözesankonsultoren (c. 502), Normen für Laienpredigt (c. 766) und für die Verkündigung in Rundfunk und Fernsehen (cc. 772 § 2, 831 § 2), Betreuung des Religionsunterrichts durch ein katechetisches Amt und Herausgabe eines amtlichen Katechismus (c. 775), Ausgaben, Übersetzungen, Kommentierungen der Hl. Schrift (c. 825), Übersetzung der liturgischen Bücher in die Landessprache (c. 838 § 3), Normen für die Sakramentenspendung an nichtkatholische Christen (c. 844 § 5), Feiertagsregelung (c. 1246 § 2), Fasttagsregelung (cc. 1251, 1253), Gebührenordnungen (c. 1264), Sammlungsgenehmigung (c. 1265 § 2), Beibehaltung des Benefizialrechts (c. 1272), Festlegung der Akte der außerordentlichen Verwaltung im Vermögensrecht (c. 1277), Festlegung der Veräußerungssummen, die durch den Hl. Stuhl genehmigungspflichtig sind (c. 1292), Heranziehung eines Laienrichters im Kollegialgericht (c. 1421), Errichtung einer Schiedsstelle bei Beschwerden gegen Verwaltungsakte in der Diözese (c. 1733). Vorstehende Aufzählung ist nicht vollständig; vgl. cc. 230 § 1, 231 § 2, 891, 1031, 1083 § 2, 1120, 1126f., 1274 §§ 2, 4, 1297 u. a.

8. Keine teilkirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Einführung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf diözesaner und überdiözesaner Basis ist unterblieben. Es gibt auf der obersten Ebene seit 1967 beim Hl. Stuhl eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, wogegen Entscheidungen der Kongregation des Hl. Stuhls die Zweite Sektion des obersten Gerichts der Apostolischen Signatur angerufen werden kann; demgemäß müßten alle Beschwerden gegen Verwaltungsakte bis zur letzten, obersten kirchlichen Verwaltungsinstanz durchbehandelt werden, bis dann ein dem Beschwerdeführer unannehmbare Verwaltungsakt einer Kongregation die Möglichkeit gibt, das einzig bestehende kirchliche Verwaltungsgericht anzurufen. Das ist gewiß unzureichend, würde durch die Behandlung in den Verwaltungsinstanzen zu starken Verzögerungen führen und läßt dem obersten Verwaltungsgericht wegen der Vielzahl der Fälle – und auch wegen der Revierferne – eine kaum zu meisternde Last auf. Auf dem Vaticanum II, in Deutschland auf der Pastoralynode der deutschen Diözesen zu Würzburg, wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im Bereich der Teilkirche gewünscht. Im vorliegenden CIC ist diesem Wunsch nicht entsprochen worden, wie man hört, aufgrund des nachhaltigen Widerstands aus den Kreisen der jungen Kirchen; genannt wurden insbesondere die Episkopate Afrikas.

Im Hintergrund sind freilich auch eine Reihe anderer Bedenken wirksam. Im Bereich der Seelsorge und damit auch der Verwaltung ist vieles dem Ermessen des Oberhirten anheimgestellt, so daß allein schon von hier aus die Frage auftaucht, was in solchen Materien justitiabel ist. Natürlich

kann das Ermessen der verschiedenen Oberhirten auch unterschiedlich sein, weil es sich hier um Entscheidungen nach Zeit und Ort, oft auch um Entscheidungen aus Gewissenspflicht handelt, die in seltenen Fällen überprüfbar ist. Persönlich habe ich Bedenken immer aus einem ganz anderen Grund gehegt: eine Verwaltungsgerichtsbarkeit kann erst eingeführt werden, wenn dafür geeignete Richter zur Verfügung stehen. Wir haben ja kaum ausreichend kundige Richter für unsere Ehegerichte. Dabei ist die Kenntnis, die ein Eherichter in materieller und formeller Hinsicht haben muß, immer noch weit weniger umfangreich als die Kenntnis, die für das richterliche Amt in Verwaltungssachen gefordert ist. Hier nämlich muß der ganze Bereich des allgemeinen und teilkirchlichen Rechts, einschließlich der Konkordatsmaterien und staatskirchenrechtlichen Regelungen, gekannt sein. Wo nehmen wir dafür die Richter her? Man braucht noch gar nicht das Bedenken zu haben, die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit könnte zur Tummelwiese für Querulanten und für Leute werden, die eben Schwierigkeiten machen wollen. Ich hege diese Befürchtung deswegen nicht, weil von den evangelischen Landeskirchen bekannt ist, daß die dort bestehende Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit nur in einem sehr bescheidenen Maß in Anspruch genommen wird. Wer aber seit mehr als 40 Jahren Einblick in die deutsche kirchliche Gerichtsbarkeit hat – übrigens auch in den Augen des Hl. Stuhls eine qualitativ schätzenswerte Rechtsprechung! –, der kann für die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erst dann eintreten, wenn die Möglichkeit in Sicht kommt, daß wir dafür Richter haben.

Im übrigen soll es nicht unterschätzt werden, daß der neue CIC in c. 1733 vorsieht, es möge gegebenenfalls von der Bischofskonferenz bestimmt werden, wie in jeder Diözese ein Schlichtungsausschuss oder -gremium eingerichtet wird, das die Aufgabe hat, bei Differenzen zwischen dem Autor einer Verwaltungsanordnung und dem Betroffenen eine gütliche Lösung herbeizuführen.

Abschließend sei noch einmal die betont seelsorgerliche Note des neuen CIC hervorgehoben. Dies zeigt sich auch in einer nicht unbeachtlichen Nuance: es hat mir immer mißfallen, daß der alte CIC in seinen letzten 3 Canones Strafandrohungen für klösterliche Oberinnen wegen verschiedener Amtsverfehlungen enthalten hat (cc. 2412–2414 alt). Nach meiner Erfahrung mit Oberinnen fand ich diese Drohgebärde des kirchlichen Gesetzgebers nicht gerade freundlich und wurde auch nicht dadurch versöhnt, daß das letzte Wort dann doch war: *Ad maiorem Dei gloriam*. Der neue CIC sagt abschließend zwar nicht mehr den eben erwähnten frommen Wunsch, aber er schließt doch mit einer letzten Mahnung, daß (hier bei der Versetzung eines Pfarrers) die kanonische Billigkeit gewahrt werden muß und Ziel sei das Heil der Seelen, „welches in der Kirche immer das höchste Gesetz bleiben muß“. Dieser Abschluß des kirchlichen Gesetzbuches klingt doch versöhnlich und bringt noch eine wesentliche Aussage.